

Merkblatt

zu Vermarktungsregelungen bei der Verbringung von Tieren und tierischen Produkten

im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Tritt die ASP bei Wildschweinen auf, werden um den Bereich der Abschuss- oder Fundstelle nach den Vorschriften der Schweinepestverordnung ein „gefährdetes Gebiet“ und zusätzlich eine „Pufferzone“ eingerichtet. Sofern die Veterinärbehörde innerhalb des gefährdeten Gebietes ein Kerngebiet einrichtet, gelten die gleichen Verbringungsregelungen. Regionen, die außerhalb davon gelegen sind, werden im Folgenden als „freies Inland“ bezeichnet.

Gefährdetes Gebiet/ Kerngebiet	Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU (Anmerkung: wenn in einer Region Haus- <u>und</u> Wildschweine betroffen sind, gilt Teil III des Anhangs)
Pufferzone	Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
freies Inland	Gebiete außerhalb dieser Zonen

EU-Mitgliedstaat	<i>Anforderungen bei Verbringen in EU-Mitgliedstaaten</i>
Drittland	<i>Anforderungen bei Verbringen in Drittländer</i>

Um zu verhindern, dass die Seuche in Schweinebestände eingeschleppt wird oder aus bereits unerkannt infizierten Schweinebeständen weiterverschleppt wird, gelten unter anderem umfangreiche, großräumige und lang andauernde Schutzmaßnahmen und Vermarktungsbeschränkungen für Schweine und tierische Produkte. Hier erfahren Sie, welche Beschränkungen bestehen:



Was soll verbracht werden? Bitte gewünschtes Thema anklicken:

<u>lebende Hausschweine (Zucht- und Mastschweine, Schlachtschweine)</u>
<u>Schweinesperma</u>
<u>tierische Nebenprodukte</u>
<u>frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse von Hausschweinen</u>

Hinweise

Statusbetriebe: als Statusbetriebe werden im Folgenden diejenigen Betriebe bezeichnet, deren Bestand regelmäßig mindestens 2 x jährlich im Abstand von 4 Monaten auf ASP untersucht werden und damit Erleichterungen beim konkreten Verbringen von Schweinen haben. Der Status kann dabei erst nach Abschluss von 2 im Abstand von 4 Monaten durchgeführten Untersuchungen erlangt werden. Bis zur Erlangung des Status ist wie bei Betrieben ohne Status zu verfahren.

Verbringen von lebenden Hausschweinen

		nach				
von	Haus-schweine	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	freies Inland	Deutschland zum Schlachtbetrieb	EU-Mitgliedstaaten/Dritt-länder
	Gefährdetes Gebiet	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle ASP W1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle ASP W2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle ASP W2	Verbot mit Ausnahme-möglichkeiten Tabelle ASP W5	Verbot (mit Ausnahme-möglichkeit) Tabelle ASP W7
	Pufferzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle ASP W3	keine Be-schränkung Tabelle ASP W4	keine Be-schränkung Tabelle ASP W4	keine Be-schränkung Tabelle ASP W6	Verbot (mit Ausnahme-möglichkeit) Tabelle ASP W8
	freies Inland	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle ASP W3	keine Be-schränkung Tabelle ASP W4	keine Be-schränkung Tabelle ASP W4	keine Be-schränkung Tabelle ASP W6	Einzelfallklä-rung mit der Veterinärbe-hörde

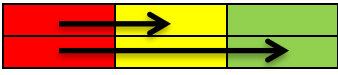
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W1

Zucht- und Nutzschweine 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen <u>aus einem Haltungsbetrieb im gefährdeten Gebiet</u> <u>in einen anderen Haltungsbetrieb im gefährdeten Gebiet</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>§ 14 f Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs.5 SP-VO</i> <i>§ 14 d Abs.4 der SP-VO</i> <i>§ 14 d Abs. 4 und 5 SP-VO</i> <i>§ 1, § 17 ViehVerkV</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Antragsteller: aufnehmender Betrieb; die Beteiligung der Behörde des abgebenden Betriebes ist erforderlich! Voraussetzungen: Für den <u>abgebenden</u> Betrieb gilt: - alle Schweine müssen innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen vom Hoftierarzt klinisch auf ASP untersucht worden sein Für den <u>abgebenden</u> und <u>aufnehmenden</u> Betrieb gilt: - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) Für den Transport gilt: - Die Schweine werden ohne Zwischenhalt unmittelbar vom abgebenden Betrieb zum aufnehmenden Betrieb transportiert - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausströmen oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare für Betriebe im gefährdeten Gebiet: - <u>Antrag auf Ausnahmegenehmigung</u> (Antrag ASP W1) - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einem gefährdeten Gebiet - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet -
Wichtige Hinweise für Tierhalter, Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W2

Zucht- und Nutzschweine 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus einem Haltungsbetrieb im gefährdeten Gebiet in einen Haltungsbetrieb in der Pufferzone oder in einen Haltungsbetrieb im freien Inland
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit § 14 f Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 SP-VO <i>Klin. Untersuchung nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Fieberprävalenz von 10 %), siehe <u>Stichprobenschlüssel</u></i> <i>Klin. Untersuchung nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Fieberprävalenz von 10 %), siehe <u>Stichprobenschlüssel</u></i> § 14 d Abs.4 der SP-VO § 14 d Abs.4 i. V. m. Abs. 8 der SP-VO § 14 d Abs. 4 + 5, Abs. 8 SP-VO § 1, § 17 ViehVerkV	Eine Genehmigung ist möglich Antragsteller: abgebender Betrieb; die Beteiligung der Behörde des aufnehmenden Betriebes ist erforderlich! Voraussetzungen: Für den <u>abgebenden</u> Betrieb gilt: - Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten. - Innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden. - Klinische Untersuchung, <u>Blutuntersuchung</u>; die Verordnung lässt zwei Varianten zu; im Laufe des Seuchenzuges kann der Betrieb die vereinfachte Möglichkeit wählen, dass nicht mehr jede verkaufte Partie per Blutprobe zu untersuchen ist, sondern eine zweimalige jährliche Bestandsuntersuchung ausreicht ○ Variante 1 a (Betrieb mit Status): die abzugebenden Schweine stammen aus einem Betrieb, der von der Veterinärbehörde oder einem von ihr beauftragten Hoftierarzt ▪ mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten <u>klinisch</u> auf ASP <u>und</u> ▪ in dem in jeder Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine > 60 Tage <u>virologisch</u> auf ASP (bei gesonderten Betriebsabteilungen aus allen Abteilungen – nach Vorgabe der Veterinärbehörde)) untersucht wurden, (Hinweis: Status kann erst nach der zweiten Untersuchung nach frühestens 4 Monaten erlangt werden!) - oder ○ Variante 1 b (Betrieb ohne Status): die abzugebenden Schweine wurden ▪ vom Hoftierarzt innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest <u>und</u> ▪ innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch auf ASP untersucht Für den <u>abgebenden</u> Betrieb im gefährdeten Gebiet und den <u>aufnehmenden</u> Betrieb in der Pufferzone gilt: - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO Für den <u>aufnehmenden</u> Betrieb im freien Inland gilt - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Einhaltung der SchHaltHygV Für den Transport gilt:

	- Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausstrecken oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare für Betriebe im gefährdeten Gebiet: - Anmeldung zum Statusbetrieb (Antrag ASP W5.1) - Antrag auf Ausnahmegenehmigung (Antrag ASP W2) - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einem gefährdeten Gebiet - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet - Untersuchungsantrag für die virologische Untersuchung in der zuständigen Untersuchungseinrichtung
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

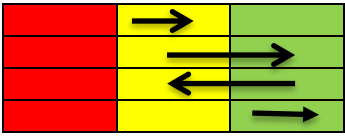
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W3

Zucht- und Nutzschweine 	innerhalb von Deutschland Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus einem Haltungsbetrieb in der Pufferzone oder aus einem Haltungsbetrieb im freien Inland in einen Haltungsbetrieb im gefährdeten Gebiet
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit § 14 f Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Nr. 2 SP-VO § 14 d Abs. 4 und 5 SP-VO § 1, § 17 ViehVerkV	Eine Genehmigung ist möglich, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Antragsteller: aufnehmender Betrieb Voraussetzungen: Für den <u>abgebenden</u> Betrieb im sonstigen Inland gilt: - Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) Für den abgebenden Betrieb in der Pufferzone und für den <u>aufnehmenden</u> Betrieb im gefährdeten Gebiet gilt zusätzlich: - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO Für den Transport gilt: - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausströmen oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare für Betriebe im gefährdeten Gebiet: - <u>Antrag auf Ausnahmegenehmigung</u> (Antrag ASP W3) - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einem gefährdeten Gebiet/in einer Pufferzone - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb in einem gefährdeten Gebiet/in einer Pufferzone
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinhalten aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

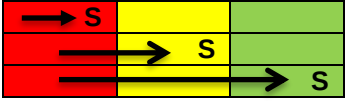
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W4

Zucht- und Nutzschweine 	Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen <u>aus</u> einem Haltungsbetrieb in der Pufferzone <u>in</u> einen anderen Haltungsbetrieb in der Pufferzone <u>aus</u> einem Haltungsbetrieb in der Pufferzone <u>in</u> einen anderen Haltungsbetrieb im freien Inland <u>aus</u> einem Haltungsbetrieb im freien Inland <u>in</u> einen Haltungsbetrieb in der Pufferzone <u>aus</u> einem Haltungsbetrieb im freien Inland <u>in</u> einen Haltungsbetrieb im freien Inland
Regelung	Ohne Genehmigung zulässig!
§ 14 d Abs. 4 und 5 SP-VO i.V. mit Abs. 8 der SP-VO § 1, § 17 ViehVerkV	Voraussetzungen Für <u>abgebenden</u> und <u>aufnehmenden</u> Betrieb gilt: - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV Für den <u>Betrieb in der Pufferzone</u> gilt zusätzlich: - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO Für den Transport gilt: - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausströmen oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	- formlose Meldung eines Schweinebestandes in der Pufferzone - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb in der Pufferzone
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

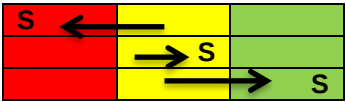
Tabelle ASP W5

Schlachtschweine 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Haltungsbetrieb im gefährdeten Gebiet zu einem nach SP-VO und EU- Hygienerecht zugelassenen Schlachtbetrieb (S) im Inland
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit für Schlachtschweine: <i>§ 14 f Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 5 SP-VO</i> <i>Klin. Untersuchung nach nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG, (Fieberprävalenz von 20 %, siehe <u>Stichprobenschlüssel</u>)</i> <i>Variante 2 b: virol. Untersuchung nach § 14 f Abs. 3 Nr. 2 a) SP-VO (Prävalenz 5 %, siehe <u>Stichprobenschlüssel</u>)</i> <i>§ 1, § 17 ViehVerkV</i>	Eine Genehmigung ist möglich Antragsteller: abgebender Betrieb Voraussetzungen: - Die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten - Klinische Untersuchung, <u>Blutuntersuchung</u>; die Verordnung lässt zwei Varianten zu; im Laufe des Seuchenzuges kann der Betrieb die vereinfachte Möglichkeit wählen, dass nicht mehr jede verkaufte Partie per Blutprobe zu untersuchen ist, sondern eine zweimalige jährliche Bestandsuntersuchung ausreicht - o Variante 2 a (Betrieb mit Status): ▪ die abzugebenden Schweine stammen aus einem Betrieb, dessen Bestand von der Veterinärbehörde oder einem von ihr beauftragten Hoftierarzt • mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten <u>klinisch</u> auf ASP <u>und</u> • in dem in jeder Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine > 60 Tage <u>virologisch</u> auf ASP (bei gesonderten Betriebsabteilungen aus allen Abteilungen Abteilungen – nach Vorgabe der Veterinärbehörde) untersucht wurden ▪ innerhalb von 24 Std. vor dem Transport wurden alle Schweine im Bestand > 4 Monate stichprobenartig klinisch untersucht, d. h. mit Fiebermessung (20 % Fieberprävalenz / 95 % Sicherheit = max. 14 Tiere) (Hinweis: Status kann erst nach der zweiten Untersuchung nach frühestens 4 Monaten erlangt werden!) - o Variante 2 b (Betrieb ohne Status): ▪ die abzugebenden Schweine wurden vom Hoftierarzt innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen in einer Stichprobenuntersuchung virologisch auf ASP <u>und</u> ▪ am Tag des Verbringens klinisch untersucht <u>und</u> ▪ innerhalb von 24 Std. vor dem Transport wurden alle übrigen Schweine des Bestandes > 4 Monate wurden stichprobenartig ohne Auffälligkeiten klinisch untersucht (20 % Fieberprävalenz / 95 % Sicherheit) - die Schweine werden ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht - der Versand wird mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO Für den Transport gilt:

	- Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herauswickeln oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein (§1 Viehverkehrsverordnung); Reinigungs- und Desinfektionspflicht nach § 17 der Viehverkehrsverordnung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare für Betriebe im gefährdeten Gebiet: - Anmeldung zum Statusbetrieb (Antrag ASP W5.1) - Antragsformular für Ausnahmegenehmigung Variante 2 a und 2 b (Antrag ASP W5.2) - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einem gefährdeten Gebiet - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet - Untersuchungsantrag für die virologische Untersuchung in der zuständigen Untersuchungseinrichtung
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W6

Schlachtschweine 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Haltungsbetrieb in der Pufferzone zu einem nach SP-VO und EU- Hygienerecht zugelassenen Schlachtbetrieb (S) im Inland
Regelung	Ohne Genehmigung zulässig!
<i>§ 14 d Abs.4 i. V. m. Abs. 8 der SP-VO</i> <i>§ 1, § 17 ViehVerkV,</i>	Voraussetzungen Für den <u>abgebenden</u> Betrieb in der Pufferzone gilt: - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO Für den Transport gilt: - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausricksen oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel.
Formulare	- formlose Meldung eines Schweinebestandes in einer Pufferzone - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb in einer Pufferzone/
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
Sonstiges	-

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<i>Anhang II der Richtlinie 2002/60/EG</i>	- Die Beförderung muss von einem zugelassenen Transportunternehmen durchgeführt werden. - Das Transportmittel muss während der gesamten Beförderung mit einer von der zuständigen Behörde unmittelbar nach dem Beladen angebrachten Plombe versehen sein. - Die Beförderung muss ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route durchgeführt werden. - Die für den Bestimmungsort zuständige Behörde muss die für den Versandbetrieb zuständige Behörde unverzüglich nach Ankunft der Schweine über deren Ankunft unterrichten. - Nach dem Entladen der Schweine sind die Transportmittel, Gerätschaften und alle sonstigen Gegenstände, mit denen die beförderten Schweine in Berührung gekommen sind, unter Einhaltung der Anforderungen am Bestimmungsort zu reinigen und zu desinfizieren. - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht herausstürzen oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare für Betriebe im gefährdeten Gebiet: - <i>derzeit kein Antragsformular für Ausnahmegenehmigung</i> - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einem gefährdeten Gebiet - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb im gefährdeten Gebiet
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.
Sonstiges	-

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W8

Zucht- und Nutzschweine 	Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen aus einem Haltungsbetrieb in der Pufferzone in einen anderen Haltungsbetrieb in einem anderen Mit- gliedstaat oder einem Drittland
Regelung	Grundsätzlich VERBOTEN!
Ausnahmemöglichkeit § 14 f Abs.1 Nr. 2 i. V. Abs. 4 SP-VO <i>Klin. Untersuchung nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Fieberprävalenz von 10 %) siehe Stichprobenschlüssel)</i> <i>Klin. Untersuchung nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG (Fieberprävalenz von 10 %) siehe Stichprobenschlüssel)</i> § 1, § 17 ViehVerkV	Eine Genehmigung ist möglich. Antragsteller: abgebender Betrieb Voraussetzungen Für den <u>abgebenden</u> Betrieb gilt: - Klinische Untersuchung, <u>Blutuntersuchung</u>; die Verordnung lässt zwei Varianten zu; im Laufe des Seuchenzuges greift die vereinfachte Möglichkeit, dass nicht mehr jede verkaufte Partie per Blutprobe zu untersuchen ist, sondern eine zweimalige jährliche Bestandsuntersuchung ausreicht ○ Variante 3 a (Betrieb mit Status): ▪ die abzugebenden Schweine stammen aus einem Betrieb, dessen Bestand von der Veterinärbehörde oder einem von ihr beauftragten Hoftierarzt mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten klinisch auf ASP <u>und</u> ▪ in dem in jeder Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine > 60 Tage virologisch auf das Virus der ASP untersucht wurden ○ Variante 3 b (Betrieb ohne Status): ▪ die abzugebenden Schweine wurden vom Hoftierarzt innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest <u>und</u> ▪ innerhalb von 24 Std. vor dem Verbringen klinisch auf ASP jeweils mit negativem Ergebnis untersucht ▪ die Schweine werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten. ▪ innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden. - Die jeweils zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates und, soweit die Schweine durch weitere Mitgliedstaaten befördert werden, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten müssen dem innergemeinschaftlichen Verbringen zugestimmt haben. - Einhaltung der <u>Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen</u> nach SchHaltHygV und SP-VO - die Gesundheitsbescheinigung ist um folgenden Satz zu ergänzen: „SCHWEINE ENTSPRECHEND ART. 8 ABS. 2 DES DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES 2014/709/EU DER KOMMISSION.“ - Einhaltung der Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (Kennzeichnung, ggf. Aktualität der Anzeige der Übernahme von Schweinen, Aktualität und Vollständigkeit des Bestandsregisters) - Bei Ausfuhr in Drittländer sind die dortigen Einfuhrbestimmungen zu beachten. Für den Transport gilt: - Viehtransportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transportes nicht

	heraussickern oder herausfallen können, und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Reinigungs- und Desinfektionspflicht bei gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
Formulare	Formulare: - <i>derzeit kein Antragsformular für Ausnahmegenehmigung</i> - formlose Meldung eines Schweinebestandes in einer Pufferzone - formlose Anzeige von verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen in einem Betrieb in einer Pufferzone
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	Das Verfüttern von Speiseresten an Schweine ist strikt verboten! Ein besonders hohes Risiko geht von Schweinehaltern aus, die gleichzeitig als Jagdausübungsberechtigte mit Wildschweinen in Kontakt kommen können.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Meldepflichten und Biosicherheitsmaßnahmen

Die umfangreichen Biosicherheitsmaßnahmen nach der [Schweinehaltungshygieneverordnung \(Sch-HaltHygV\)](#) sind stets einzuhalten, auch wenn die ASP nicht ausgebrochen ist. Dort sind allgemeine Sicherheitsmaßnahmen, aber auch teilweise unterschiedliche Maßnahmen

- für Betriebe bis 700 Mast- oder Aufzuchtplätze
- Betrieb über 700 Mast- oder Aufzuchtplätze und
- Freilandhaltungen

festgelegt. Im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen sind darüber hinaus die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und Abs. 5 der [Schweinepest-Verordnung \(SP-VO\)](#) zu beachten. Diese gelten im gefährdeten Gebiet und im Kerngebiet kraft Gesetzes und in der Pufferzone durch Anordnung der Veterinärbehörde:

Tierhalter haben

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
6. sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Außerdem gilt Folgendes:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
2. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.
3. Nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde sind
 - a. Hunde und
 - b. Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden,soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, im Falle des Buchstaben a durch ihren Halter und im Falle des Buchstaben b durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
5. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Stichprobenschlüssel

N = Anzahl der Schweine im Bestand bzw. in der erkrankten Tiergruppe; in den Zeilen ist die jeweilige Anzahl der zu untersuchenden Tiere angegeben.

Beispiel: bei einer Prävalenz von 10% und einer Bestandsgröße von 80 Tieren sind 24 Tiere zu untersuchen.

N = Anzahl Schweine	Anzahl der zu untersuchenden Schweine bei einer Nachweissicherheit von 95 % und einer Prävalenz von		
	20 %	10 %	5 %
10 Schweine	8	10	10
20 Schweine	10	16	19
30 Schweine	11	19	26
40 Schweine	12	21	31
50 Schweine	12	22	35
60 Schweine	12	23	38
70 Schweine	13	24	40
80 Schweine	13	24	42
90 Schweine	13	25	43
100 Schweine	13	25	45
120 Schweine	13	26	47
140 Schweine	13	26	48
160 Schweine	13	27	49
180 Schweine	13	27	50
200 Schweine	13	27	51
250 Schweine	14	27	53
300 Schweine	14	28	54
350 Schweine	14	28	54
400 Schweine	14	28	55
450 Schweine	14	28	55
500 Schweine	14	28	56
600 Schweine	14	28	56
700 Schweine	14	28	57
800 Schweine	14	28	57
900 Schweine	14	28	57
1.000 Schweine	14	29	57
1.200 Schweine	14	29	57
1.400 Schweine	14	29	58
1.600 Schweine	14	29	58
1.800 Schweine	14	29	58
2.000 Schweine	14	29	58

Antrag zum Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen innerhalb von gefährdeten Gebieten (Antrag ASP W1)	
I. Antragsteller (aufnehmender Betrieb)	
Name und Adresse: zukünftiger Standort der Schweine:	Telefon: Fax: Betriebsnummer:
Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der SP-VO werden auf meinem Betrieb eingehalten	
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ Datum _____ Unterschrift
II. Herkunftsbetrieb (abgebender Betrieb)	
Name und Adresse: ☐ Eigentransport, Kennzeichen: ☐ Transportunternehmen, Name, Registrier- nummer und Kennzeichen:	Telefon: Fax: Betriebsnummer: Standort der Schweine: Anzahl der Schweine: Ohrmarkenkennzeichnung: Transportdatum und -uhrzeit:
- Die Schweine werden ohne Zwischenhalt unmittelbar von meinem Betrieb zum genannten Bestimmungsbetrieb transportiert - Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der SP-VO werden auf meinem Betrieb eingehalten	
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ Datum _____ Unterschrift
III. Hoftierarzt (abgebender Betrieb)	
Der Schweinebestand des Herkunftsbetriebes wurde am _____ klinisch mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht	Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Stempel _____ Unterschrift/Datum
IV. Genehmigung der Veterinärbehörde	
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	
_____	_____
Datum	Stempel/Unterschrift

Nur diese Seite ausdrucken, ausfüllen und an die obige Nummer faxen.

Nutzschweine/Ferkel: gefährdetes Gebiet → gefährdetes Gebiet

Antrag zum Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen vom gefährdeten Gebiet in andere Gebiete (Antrag ASP W2)	
Nur diese Seite ausdrucken, ausfüllen und an die obige Nummer faxen.	
I. Antragsteller (abgebender Betrieb)	
Name und Adresse:	Telefon: Fax: Betriebsnummer: Standort der Schweine: Anzahl der Schweine: Ohrmarkenkennzeichnung: Transportdatum und -uhrzeit:
☐ Eigentransport, Kennzeichen: ☐ Transportunternehmen, Name, Registriernummer und Kennzeichen:	
- Die Schweine wurden während eines Zeitraumes von mindestens 30 Tagen vor dem Transport in meinem Betrieb gehalten. In dieser Zeit wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet eingestallt ☐ Variante 1 a (mit Status): - Der Betrieb wird von der Veterinärbehörde oder einem von ihr beauftragten Hoftierarzt zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten klinisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht, - In jeder Kalenderwoche wurden mindestens die ersten beiden verendeten, über 60 Tage alten Schweine virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersucht (bei gesonderten Betriebsabteilungen aus allen Abteilungen nach Vorgabe der Veterinärbehörde). Die Dokumentation und die Untersuchungsergebnisse liegen bei bzw. sind in HIT eingespielt. ☐ Variante 1 b (ohne Status): - Alle zu verbringenden Schweine wurden vom Hoftierarzt innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht. Das Untersuchungsergebnis liegt bei - Innerhalb von 24 Std. vor dem Transport wurden die zu verbringenden Schweine stichprobenartig klinisch untersucht. - Die Schweine werden ohne Zwischenhalt unmittelbar von meinem Betrieb zum genannten Bestimmungsbetrieb transportiert - Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der SP-VO werden auf meinem Betrieb eingehalten	
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ Datum _____ Unterschrift
II. Bestimmungsbetrieb (aufnehmender Betrieb)	
Name und Adresse:	Telefon: Fax: Betriebsnummer:
zukünftiger Standort der Schweine:	
III. Hoftierarzt/amtlich beauftragter Tierarzt	
☐ Der Schweinebestand des Herkunftsbetriebes wurde am _____ und am _____ klinisch mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht (<u>Variante 1 a, Betrieb mit Status</u>) ☐ Am _____ wurden die zu verbringenden Schweine des Herkunftsbetriebes klinisch mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht, bei 29 Schweinen wurde die Körpertemperatur gemessen (<u>Variante 1 b, Betrieb ohne Status</u>)	Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Stempel _____ Unterschrift/Datum
IV. Genehmigung der Veterinärbehörde	
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	

Nutzschweine/Ferkel: gefährdetes Gebiet → andere Gebiete

	_____ Datum	_____ Stempel/Unterschrift
--	----------------	-------------------------------

Nutzschweine/Ferkel: andere Gebiete → gefährdetes Gebiet

**Antrag zum Verbringen von Zucht- und Nutzschweinen
von anderen Gebieten ins gefährdete Gebiet**
(Antrag ASP W3)

I. Antragsteller (aufnehmender Betrieb)

Name und Adresse: zukünftiger Standort der Schweine:	Telefon: Fax: Betriebsnummer:
---	---

• Die Biosicherheitsmaßnahmen nach der SchHaltHygV und die weiteren Biosicherheitsmaßnahmen nach § 14 d Abs. 4 und 5 der SP-VO werden auf meinem Betrieb eingehalten

Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ Datum Unterschrift
--	---

II. Herkunftsbetrieb (abgebender Betrieb)

Name und Adresse: ☐ Eigentransport, Kennzeichen: ☐ Transportunternehmen, Name, Registrier- nummer und Kennzeichen:	Telefon: Fax: Betriebsnummer: Standort der Schweine: Anzahl der Schweine: Ohrmarkenkennzeichnung: Transportdatum und -uhrzeit:
---	--

Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ Datum Unterschrift
--	---

IV. Genehmigung der Veterinärbehörde

Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.

_____ Datum	_____ Stempel/Unterschrift
----------------	-------------------------------

Nur diese Seite ausdrucken, ausfüllen und an die obige Nummer faxen.

Anmeldung zum Statusbetrieb	
(Anmeldung ASP W5.1)	
I. Betrieb	
Name und Adresse:	Telefon: Fax: Betriebsnummer: Standort der Schweine:
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ <i>Datum</i> <i>Unterschrift</i>
II. Anmeldung zur Untersuchung durch die zuständige Behörde	
Ich bitte um klinische Untersuchung und virologische Untersuchung der Schweine meines Betriebes nach § 14 f der Schweinepestverordnung (Statusbetrieb): ☐ Status zum Verbringen von Schlachtschweinen ☐ Status zum Verbringen von Zucht- und Nutzscheinen Mir ist bekannt, dass mir die Kosten der Untersuchung in Rechnung gestellt werden.	
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ <i>Datum</i> <i>Unterschrift</i>
III. Hoftierarzt	
Name und Adresse:	Telefon: Fax:
Ich erkläre mich damit einverstanden, die erforderlichen Untersuchungen <u>nach Beauftragung</u> durch die Veterinärbehörde durchzuführen.	
Die <u>Hinweise zum Datenschutz</u> (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.	_____ <i>Datum</i> <i>Unterschrift</i>

Anmeldung als Statusbetrieb

Nur diese Seite ausdrucken, ausfüllen und an die obige Nummer faxen.

Hinweis

Es handelt sich um amtliche Untersuchungen. Die Untersuchungen dürfen durch den Hoftierarzt erst vorgenommen werden, wenn er durch die Veterinärbehörde beauftragt wurde. Die Veterinärbehörde wird sich mit dem Hoftierarzt in Verbindung setzen.

Um den Status zu erhalten, sind die Untersuchungen 2 x jährlich in einem Abstand von mindestens 4 Monaten vorzunehmen.

Für die Einhaltung der Termine haben Tierhalter und Hoftierarzt Sorge zu tragen.

Für das konkrete Verbringen von Schweinen ist jeweils zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung der Veterinärbehörde einzuholen.

I. Antragsteller (abgebender Betrieb)

Fax:

Nur diese Seite ausdrucken, ausfüllen und an die obige Nummer faxen.

- Unterschrift

Unterschrift/Datum

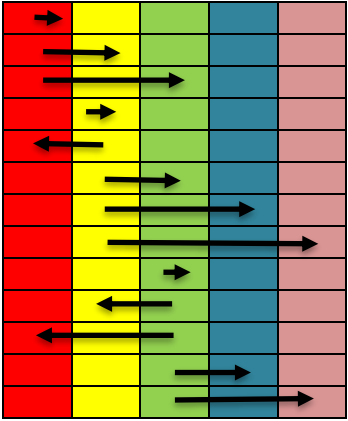
Stempel/Unterschrift

Verbringen von Schweinesperma

von		nach			
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten/Dritt-länder
	Gefährdetes Gebiet	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	Teilweises Verbot Tabelle ASP W11
	Pufferzone	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10
	freies Inland	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10	keine Be-schränkung Tabelle ASP W10

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W10

Schweinesperma 	Verbringen von Schweinesperma innerdeutsch oder <u>aus</u> dem aus der Pufferzone oder dem freien oder dem freien Inland <u>in</u> einen EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland
Regelung	Ohne Genehmigung zulässig!
	Keine Beschränkungen
Formulare	keine Formulare notwendig
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	-

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W11

Schweinesperma 	Verbringen von Schweinesperma aus einem gefährdeten Gebiet in einen EU-Mitgliedstaat oder Drittland
Regelung	Verbringen ist <u>teilweise</u> VERBOTEN:
in einen EU-Mitgliedstaat  § 14 h Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 und § 14 f Abs. 2 SP-VO Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG, siehe Stichprobenschlüssel Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG	in ein freies Gebiet eines EU-Mitgliedstaates: VERBOTEN <u>keine</u> Ausnahmemöglichkeit in ein Teil II- oder Teil III-Gebiet eines EU-Mitgliedstaates: VERBOTEN, aber Ausnahmemöglichkeit Antragsteller: Besamungsstation Voraussetzungen: - Die Eber werden seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in der zugelassenen Besamungsstation gehalten. - Innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen des Spermas wurden keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden. - Klinische Untersuchung, Blutuntersuchung; die Verordnung lässt zwei Varianten zu; im Laufe des Seuchenzuges greift die vereinfachte Möglichkeit, dass nicht mehr jede verkaufte Partie per Blutprobe zu untersuchen ist, sondern eine zweimalige jährliche Bestandsuntersuchung ausreicht - o Variante 1 a (Betrieb mit Status): • die betreffenden Schweine stammen aus einem Betrieb, dessen Bestand vom Tierarzt mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten klinisch auf ASP und • in dem in jeder Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine > 60 Tage virologisch auf das Virus der ASP untersucht wurden oder - o Variante 1 b (Betrieb ohne Status): • die betreffenden Schweine wurden innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest und • innerhalb von 24 Std. vor dem Verbringen klinisch auf ASP jeweils mit negativem Ergebnis untersucht - Die Behörde des Bestimmungsortes muss dem Versand zustimmen - Die Gesundheitsbescheinigung muss um folgenden Satz ergänzt werden: „Schweinesamen entspricht Art. 9 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU.“ Formulare - <i>formloser Antragsformular auf Ausnahmegenehmigung</i>
aus gefährdetem Gebiet oder aus der Pufferzone 	in ein eines Drittland: VERBOTEN § 14 h Abs. 1 SP-VO
Wichtige Hinweise für Tierhalter, Jäger und Viehhandelsunternehmen	-

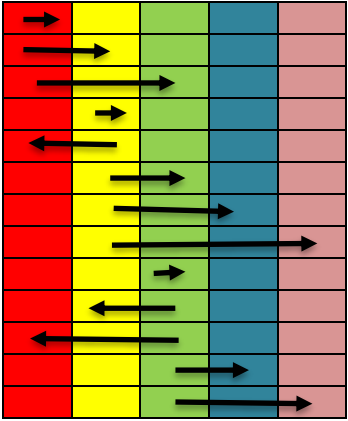
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von tierischen Nebenprodukten vom Schwein

von Schweine aus		nach			
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten/Dritt-länder
	Gefährdetes Gebiet	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	Verbot (mit Ausnahme-möglichkeit) Tabelle ASP W21
	Pufferzone	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20
	freies Inland	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20	keine Be-schränkung Tabelle ASP W20

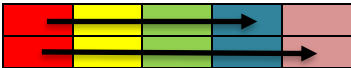
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W20

tierische Nebenprodukte 	Verbringen von tierischen Nebenprodukten vom Schwein <u>innerdeutsch</u> oder <u>aus der Pufferzone</u> oder einem freien Gebiet <u>in</u> einen EU-Mitgliedstaat oder ein Drittland
Regelung	Ohne Genehmigung zulässig!
	Keine Beschränkungen
Formulare	keine Formulare notwendig
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	-

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle ASP W21

tierische Nebenprodukte 	Verbringen von tierischen Nebenprodukten vom Schwein aus einem gefährdeten Gebiet in einen EU-Mitgliedstaat oder Drittland
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>§ 14 j Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 SP-VO</i>	Voraussetzungen Eine Genehmigung ist möglich Antragsteller: abgebender Betrieb Voraussetzungen: - Die Nebenprodukte wurden einer Behandlung unterzogen, die sicherstellt, dass das daraus gewonnene Folgeprodukt kein Risiko in Bezug auf die ASP Verschleppung darstellt (Verarbeitungsmethoden nach VO(EU) 142/2011) - Die Sendung muss von einem Handelspapier nach VO (EU) 142/2011 Anh. VIII Kap. III begleitet werden.
Formulare	- <u>Antrag auf Ausnahmegenehmigung</u> (formloser Antrag unter Benennung des Produktes und des Behandlungsverfahrens)
Wichtige Hinweise für Tierhalter , Jäger und Viehhandelsunternehmen	-

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen von Hausschweinen

		Produkt verbringen nach			
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten/Dritt-länder
Haltung in		keine Beschränkung, zu beachten sind die Anforderungen an die Verbringung von Schlachtschweinen zum Schlachthof , Drittländer definieren ggfls. individuelle Anforderungen			
	Gefährdetes Gebiet				
	Pufferzone	keine Beschränkung			
	freies Inland	keine Beschränkung			

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises, siehe Homepage

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises, siehe Homepage

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf: Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Niedersachsen: Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 05 11/120-45 00, Telefax: 05 11/120-45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

2. Datenerhebung:

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSG-VO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DS-GVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)